

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.09.1982

Geschäftszahl

82/03/0156

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0562/66 E 16. Oktober 1967 RS 2

Stammrechtssatz

Die Nichtbeachtung der Zuständigkeitsnormen, die eine erste Instanz als unzuständig erscheinen lassen, durch die zweite Instanz, die über das Rechtsmittel jedenfalls zu entscheiden hatte, ist formell gesehen eine Rechtswidrigkeit des Inhaltes; materiell gesehen handelt es sich um eine Zuständigkeitsfrage.